Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2414

19.11.2026

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 211/2026

vom 10. Juli 2026

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2026/2414]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1504 der Kommission vom 22. Februar 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Verfahrensvorschriften für die Ausübung der Befugnis zur Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern gegen Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten signifikanter E-Geld-Token durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 31rw (Delegierte Verordnung (EU) 2025/419 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„31rx. **32024 R 1504**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/1504 der Kommission vom 22. Februar 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Verfahrensvorschriften für die Ausübung der Befugnis zur Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern gegen Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten signifikanter E-Geld-Token durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (ABl. L, 2024/1504, 30.5.2024)

Die Delegierte Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) In Artikel 1 werden nach dem Wort ‚(EBA)' die Wörter ‚und im Falle der EFTA-Staaten an die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

b) Artikel 2 wird wie folgt angepasst:

i) In den Absätzen 1 und 5 werden nach dem Wort ‚EBA' die Wörter ‚und gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

ii) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

‚In Bezug auf die EFTA-Staaten teilt die EBA der EFTA-Überwachungsbehörde mit, wenn eine Akte unvollständig ist. Die EFTA-Überwachungsbehörde fordert beim Untersuchungsbeauftragten unter Angabe von Gründen zusätzliche Unterlagen an.'

iii) In Absatz 3 werden nach dem Wort ‚sie' die Wörter ‚oder im Falle der EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

iv) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

‚In Bezug auf die EFTA-Staaten setzt die EBA die EFTA-Überwachungsbehörde in Kenntnis, wenn sie den Prüfungsfeststellungen des Untersuchungsbeauftragten ganz oder teilweise zustimmt. Die EFTA-Überwachungsbehörde setzt die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, darüber in Kenntnis. In der entsprechenden Mitteilung wird für den Fall, dass die EBA sämtlichen Prüfungsfeststellungen zustimmt, eine Frist von mindestens zwei Wochen, und für den Fall, dass die EBA nicht allen

([1]) ABl. L, 2024/1504, 30.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1504/oj.

Prüfungsfeststellungen zustimmt, eine Frist von mindestens vier Wochen gesetzt, innerhalb deren sich die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, schriftlich äußern kann. Bei Erlass eines Beschlusses zur Feststellung eines Verstoßes und zur Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen oder einer Geldbuße gemäß den Artikeln 130 bzw. 131 der Verordnung (EU) 2023/1114 muss die EBA – vor der Ausarbeitung eines Entwurfs für die EFTA-Überwachungsbehörde – bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde schriftliche Äußerungen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, nicht berücksichtigen.‘

v) In Absatz 6 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

c) Artikel 3 wird wie folgt angepasst:

i) In den Absätzen 1 und 3 wird nach dem Wort ‚EBA‘ die jeweils grammatisch korrekte Form der Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

ii) In Absatz 2 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚und im Falle der EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

d) Artikel 4 wird wie folgt angepasst:

i) In Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 und Absatz 2 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

ii) In Absatz 1 Unterabsatz 3 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚und gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

iii) In Absatz 1 Unterabsatz 4 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚und im Falle der EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

iv) In Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 3 wird nach dem Wort ‚EBA‘ die jeweils grammatisch korrekte Form der Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

v) In Absatz 2 Unterabsatz 2 wird Folgendes eingefügt:

‚In Bezug auf die EFTA-Staaten setzt die EBA die EFTA-Überwachungsbehörde in Kenntnis, wenn sie nach Anhörung der Person, die Gegenstand des Interimsbeschlusses ist, zu dem Schluss gelangt, dass diese Person einen der in Anhang V oder VI der Verordnung (EU) 2023/1114 aufgeführten Verstöße begangen hat. Die EFTA-Überwachungsbehörde fasst einen bestätigenden Beschluss, mit dem eine oder mehrere der in Artikel 130 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Aufsichtsmaßnahmen verhängt werden. Die EFTA-Überwachungsbehörde setzt die Person, die Gegenstand des Interimsbeschlusses ist, unverzüglich von dem Beschluss in Kenntnis.‘

e) Artikel 5 wird wie folgt angepasst:

i) In Absatz 1 werden nach der ersten Erwähnung des Wortes ‚EBA‘ die Wörter ‚und gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

ii) In Absatz 1 werden nach der zweiten Erwähnung des Wortes ‚EBA‘ die Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

f) Artikel 6 wird wie folgt angepasst:

i) In den Absätzen 3 und 4 wird nach dem Wort ‚EBA‘ die jeweils grammatisch korrekte Form der Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

ii) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

‚Der Zeitraum, in dem Geldbußen und Zwangsgelder verhängt werden können, wird so lange ausgesetzt, wie in Bezug auf die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde ein Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof gemäß Artikel 35 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs anhängig ist.‘

g) Artikel 7 wird wie folgt angepasst:

i) In den Absätzen 1 und 3 wird nach dem Wort ‚EBA' die jeweils grammatisch korrekte Form der Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

ii) In Absatz 5 Buchstabe b werden nach den Wörtern ‚Verordnung (EU) 2023/1114' die Wörter ‚oder im Falle der EFTA-Staaten einer Überprüfung durch den EFTA-Gerichtshof gemäß Artikel 35 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs' eingefügt."

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1504 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 11. Juli 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 41/2025 vom 20. Februar 2025 ([2]), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 2026.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
([2]) ABl. L, 2025/765, 8.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/765/oj.